

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 64 (1981)
Heft: 7

Artikel: Rauhe Sitten
Autor: A.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rauhe Sitten

Abfall vom Islam findet dort statt, wo der mündige Apostat im Besitz seiner geistigen Kräfte und ohne Zwang das eigentliche islamische Glaubensbekenntnis, dass es keinen Gott ausser dem einzigen Gott (Allah) gibt und dass Muhammad sein Gesandter ist, leugnet, nachdem er als geborener oder bekehrter Muslim bereits daran geglaubt hat. Dabei ist es einerlei, ob sich diese Leugnung auf das Glaubensbekenntnis selbst bezieht oder auf eine seiner notwendigen Folgen (z. B. ein unumstrittenes Gebot, etwa die Pflicht des Gebetes, oder ein Verbot), deren Ablehnung notwendigerweise die Ablehnung des Glaubensbekenntnisses nach sich zieht, gleichgültig, ob sie ausdrücklich oder indirekt ausgesprochen wird, ob sie durch Worte oder Handlungen (Schändung der gemeinsamen islamischen Heiligtümer, z. B. des Korans) geschieht. Auch ein Muslim, der eine neue Religion gebracht zu haben behauptet, ist Apostat.

Die allgemeine sunnitische und schiitische Tendenz geht dahin, über den Apostaten die Todesstrafe zu verhängen, seine Ehe für aufgelöst zu erklären und ihn zu enteignen. (Sein Eigentum geht je nachdem in den Besitz seiner muslimischen Erben über oder bleibt zugunsten der Muslime in den Händen des Staatsoberhauptes.) Darüber aber, ob diese Urteile sofort oder nach einem gescheiterten Bekehrungsversuch durchgeführt werden sollen, ob es bei den Apostaten einen Unterschied zwischen Mann und Frau (eine Frau wird nach den Schiiten und Hanafiten nicht getötet, sondern bis zu ihrer Reue bzw. ihrem Tode eingesperrt), zwischen einem geborenen (nach den Schiiten hebt seine Reue die Todesstrafe nicht auf) und einem bekehrten Muslim gibt, wie auch über die Art der Durchführung und die damit zusammenhängenden Einzelheiten (seine Verträge, seine Schulden oder Geldforderungen vor oder nach dem Abfall usw.) gehen die Meinungen auseinander. Die islamische Geschichte ist bis in die Gegenwart hinein Zeuge der Anwendung bzw. des Missbrauchs der juristischen Gewalt über die wirklichen oder angeblichen Apostaten gewesen.

A.F.

Lexikon der islamischen Welt, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

Unehelich

AVERTISSEMENTS.

Warnungs-Verruf.

Auf eingelangte Klage, dass Jakob Walt, Messmers, von Eichberg, Bezirk Rheintal, hiesigen Kantons, sich eines sehr unsittlichen Lebenswandels und daheriger Erzeugung mehrerer unehelicher Kinder schuldig gemacht, auch seine Gemeinde dadurch sehr belästigt habe; werden zufolge Erkenntnis des löbl. Bezirksgerichts Rheintal alle Weibspersonen gewarnt, sich eines genauen oder unerlaubten Umgangs mit benanntem Jakob Walt zu enthalten, indem sie die diessfalsigen nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen hätten, und jeder Ansprache an ihn oder dessen Heymathsort verlustig erklärt würden.

St. Gallen den 16. April 1814.

Aus Auftrag des Hochlöbl. Kleinen Rathes
Der Kanzley-Direktor
Zollikofer.

Unehelich

AVERTISSEMENTS

Warnungs-Verruf

Auf eingelangte Klage, dass Jakob Walt, Messmers, von Eichberg, Bezirk Rheintal, hiesigen Kantons, sich eines sehr unsittlichen Lebenswandels und daheriger Erzeugung mehrerer unehelicher Kinder schuldig gemacht, auch seine Gemeinde dadurch sehr belästigt habe; werden zufolge Erkenntnis des löbl. Bezirksgerichts Rheintal alle Weibspersonen gewarnt, sich eines genauen oder unerlaubten Umgangs mit benanntem Jakob Walt zu enthalten, indem sie die diessfalsigen nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen hätten, und jeder Ansprache an ihn oder dessen Heymathsort verlustig erklärt würden.

St. Gallen, den 16. April 1814.

Aus Auftrag des Hochlöbl. Kleinen Rathes
Der Kanzley-Direktor
Zollikofer.

Schaffhausen: Pfarrerbesoldung durch die Kirchen?

bä. Die Schaffhauser Regierung will einen gordischen Knoten auflösen, den die geschichtliche Entwicklung allmählich gewickelt hat und der Politiker und Juristen immer wieder beschäftigt hat. Es geht um die Gehälter der Geistlichen, deren Ausrichtung durch den Staat als verfassungswidrig, zum mindesten als fragwürdig bezeichnet wurde.

Die historische Kausalkette führt in die Zeit des Kulturkampfes und die heiss umstrittene Totalrevision der Schaffhauser Kantonsverfassung im Jahre 1876 zurück. Damals erfolgte die Absage an die frühere Staatskirche und die Gründung der heutigen Landeskirche, die den kirchlichen Korporationen Autonomie gewährt und dem Staat nur noch gewisse Aufsichtsrechte gibt. So verwaltet der Kanton seither das Kirchengut mit einem Fonds, dessen Ertrag sich jährlich auf rund 300 000 Franken beläuft. Hingegen zahlt die Schaffhauser Staatskasse alljährlich ein Mehrfaches an Pfarrerbesoldungen aus, eine Summe, die jedenfalls weit über die Einnahmen aus dem Kirchengut hinausgeht. Stimmt diese Leistung mit Artikel 49 der Bundesverfassung überein? Er lautet: «Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt

werden». Im Kanton Schaffhausen tragen Atheisten und Sektenmitglieder durch ihre Steuern an Pfarrerbesoldungen von religiösen Organisationen bei, denen sie nicht zugehören.

Fehlentscheid 1925

Dieser Zustand ist schon oft angefochten worden. Im Kantonsparlament verlangte ein Jurist durch eine gutgeheissene Motion die «Wiederherstellung des Verfassungsrechtes». Leider wurde im Jahre 1876 bei der grossen Verfassungsrevision unterlassen, Klarheit über die finanziellen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu schaffen, und spätere Versuche zu sauberen Ausscheidungen scheiterten. Im Jahre 1925 schlug der Kirchenrat einen Ablösungsbetrag für das Kirchengut von 4,2 Millionen Franken vor, doch wollte die Regierung nur 2,5 Millionen geben. Aus heutiger Sicht ein eindeutiger Fehlentscheid, denn seither hat der Fiskus ein Vielfaches für die Pfarrergehälter ausgegeben.

Empfehlung des Gutachters

Als die Motion im Grossen Rat gutgeheissen wurde, holte die Regierung ein Rechtsgutachten beim Basler Staats- und Kirchenrechtler Prof. Dr. Kurt Eichenberger ein. Er kommt zum Schluss, dass nach Schaffhauser Recht Staatsleistungen, sei es für